



# BODENRICHTWERTKARTE

1983

für die

Stadt Bornheim

Wertermittlungstichtag: 31.12.1982

Maßstab 1 : 10000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichen Nutzung und Wertverhältnissen; er ist bezogen auf ein Grundstück, dessen Eigenschaften für das Gebiet typisch sind. Bodenrichtwertaussagen sind Aussagen über den durchschnittlichen Bodenwert für ein Grundstück mit den im Gebiet typischen Eigenschaften. Bodenrichtwertaussagen sind Aussagen über den durchschnittlichen Bodenwert für ein Grundstück mit den im Gebiet typischen Eigenschaften. Bodenrichtwertaussagen sind Aussagen über den durchschnittlichen Bodenwert für ein Grundstück mit den im Gebiet typischen Eigenschaften.

Bodenrichtwertangaben sind Angaben über den Bodenrichtwert für ein Grundstück. Bodenrichtwertangaben sind Angaben über den Bodenrichtwert für ein Grundstück. Bodenrichtwertangaben sind Angaben über den Bodenrichtwert für ein Grundstück.

Beispiel: 100  
WA 11 (Allgemeines Wohngebiet, 2-geschossig)

Eigenheiten der Bodenrichtwertangaben sind Angaben über die Eigenheiten der Bodenrichtwertangaben. Eigenheiten der Bodenrichtwertangaben sind Angaben über die Eigenheiten der Bodenrichtwertangaben.

Die Bodenrichtwertangaben sind Angaben über den Bodenrichtwert für ein Grundstück. Bodenrichtwertangaben sind Angaben über den Bodenrichtwert für ein Grundstück. Bodenrichtwertangaben sind Angaben über den Bodenrichtwert für ein Grundstück.

Beispiel: 100  
WA 11 (Allgemeines Wohngebiet, 2-geschossig)

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 143 b (1) des Bundesgesetzes (d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und gemäß § 7 (1) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 (GV. NW S. 1088) durch den Gutachter für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Bornheim, den 17. Mai 1983  
19 83  
*Ulrich Nieß*  
Gutachter  
des Gutachterausschusses

Die Bekanntmachung gemäß § 143 b (4) des Bundesgesetzes (d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 (GV. NW S. 1088) in der Fassung vom 1. Juni 1981 (GV. NW S. 114) ist am 21. Juni 1981 erlassen worden.

Sieburg, den 15. Juni 1983  
19 83  
*Reinhold*  
Gutachter  
des Gutachterausschusses

Die Bodenrichtwertkarte hat gemäß § 143 b (4) des Bundesgesetzes (d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und gemäß § 7 (4) der „Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ vom 12. Dezember 1980 (GV. NW S. 1088) in der Fassung vom 1. Juni 1981 (GV. NW S. 114) ihren Inhalt erhalten.

\* In diesem Bereich sind nach höherer Preis gewählt worden. Sie standen im Zusammenhang mit dem Grundstückswert. Es ist nicht auszuschließen, dass die Preise für diese Grundstücke höher sein könnten, als nach den Eigenschaften der Grundstücke zu erwarten ist. Der Gutachterausschuss hat keine Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe dieser Preise. Er konnte die Preise bei der Richtwertermittlung nicht berücksichtigen.

- GE Gewerbegebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WO Dorf- und Kleingarten
- MI Mischgebiet
- HK Kerngebiet
- Grenze des Bundesgebietes
- ..... Abgrenzung gemäß § 34 (2) BBAuG